

Verordnung

vom 21. August 2012

zur Änderung des Ausführungsreglements zum Gesetz über die Gemeinden

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

in Erwägung:

Die Aufzeichnung der Beratungen zu privaten Zwecken muss von der Genehmigung der Gemeindeversammlung abhängig gemacht werden, damit diese Versammlung nicht gestört wird, was kürzlich in einer Gemeinde vorgekommen ist.

auf Antrag der Staatskanzlei und der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft,

beschliesst :

Art. 1

Das Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1981 zum Gesetz über die Gemeinden (ARGG) (SGF 140.11) wird wie folgt geändert :

Art. 3 Abs. 3 und 4 (neu)

³ Für Bild- und Tonaufzeichnungen durch Privatpersonen sowie deren Wiedergabe braucht es die Bewilligung der Versammlung.

⁴ Jede Bild- oder Tonaufzeichnung muss der Versammlung vorgängig angekündigt werden.

Art. 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 2012 in Kraft.

Der Präsident:
G. GODEL

Die Kanzlerin:
D. GAGNAUX